

# RS OGH 1997/4/9 1R671/96i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1997

## Norm

EO §301 Abs3

### Rechtssatz

Entgegen ihrem Wortlaut will die Bestimmung von ihrem Zweck her nur jenen Fall erfassen, in dem der Drittschuldnerprozeß durch die im dargelegten Sinn fehlerhafte Drittschuldnererklärung veranlaßt wurde. Wird die Drittschuldnererklärung im Drittschuldnerprozeß nachgeholt, führt dies zu einem Anspruch von Verfahrenskosten an den Beklagten ab diesem Zeitpunkt, wenn der Kläger das Klagebegehren weiterhin aufrecht erhält (gegenteilig EvBl 1995/69).

### Entscheidungstexte

- 1 R 671/96i  
Entscheidungstext HG Wien 09.04.1997 1 R 671/96i

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000013

### Dokumentnummer

JJR\_19970409\_LG00007\_00100R00671\_96I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)